

anzuwenden. — Das Gerichtssiegel ist das des Kaiserlichen Kommissars. — Urtheile sind mit den Eingangsworten: „Im Namen des Kaisers“ zu versehen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben, sofern sie nicht bereits, wie der Kommissar, als Kaiserliche Beamte den Dienstfeld geleistet haben, vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzbiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittels Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Beidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Derselbe Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Reichsflagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamteten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

#### IV. Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beidigung der Beisitzer an die zu Beidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzbietes der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

#### V. Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

3. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen in einzelnen Fällen betraute Person vor der Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

#### VII. Zustellungen.

(Zu den §§. 5, 6 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

1. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde im Schutzbiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Vermittelung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat (vgl. Nr. 4), während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloß (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 6 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ausgenommen sind nur:

- a) die Zustellung von Reichslüssen, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Veränderung von Terminen betreffen, insbesondere auch von Verweisbeschlüssen (§. 6 Abs. 1 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
- b) die Zustellung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen an den Schuldner;